

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.09.1995

Geschäftszahl

94/06/0160

Rechtssatz

Dem Nachbarn steht darauf, daß die Behörde Aspekte der Sicherheit iZm dem Bauvorhaben gem § 31 Abs 3 VlbG BauG 1972 prüft, gem § 30 Abs 1 und § 30 Abs 2 VlbG BauG 1972 kein Nachbarrecht zu. Dies gilt auch, wenn der Nachbar die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die geboten gewesen wäre, ins Treffen führt.